

VIDEOVERORDNUNG

(Änderung vom ...)

Der Landrat des Kantons Uri beschliesst:

I.

Die Videoverordnung vom 31. März 2010¹ wird wie folgt geändert:

Ingress

Der Landrat des Kantons Uri,

gestützt auf Artikel 21a und 23b des Polizeigesetzes vom 30. November 2008 (PolG)²

beschliesst:

Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe c (neu)

Artikel 1 Geltungsbereich

¹Diese Verordnung regelt:

c) den Einsatz der automatisierten Fahrzeugfahndung.

Neuer Abschnitt nach Artikel 9

3a. Abschnitt Automatisierte Fahrzeugfahndung

Artikel 9a Anordnung, Protokollierung und Überprüfung

¹Zur Anordnung der automatisierten Fahrzeugfahndung sind befugt:

- a) Die Polizeikommandantin oder der Polizeikommandant bei stationären Überwachungen;
- b) Das Kommandopikett bei mobilen und semi-stationären Überwachungen.

²Die Anordnung von mobilen und semi-stationären Überwachungen ist auf höchstens zwei Tage begrenzt.

³Die Einsätze der automatisierten Fahrzeugfahndung sind nach Ort, Zeit und Dauer, Zweck und Art des Einsatzes, Umfang des Abgleichs mit Dateien und deren wesentlichen Ergebnisse zu protokollieren.

⁴Die Polizeikommandantin oder der Polizeikommandant überprüft periodisch die Verhältnismässigkeit von stationären Überwachungen.

¹ RB 3.8115

² RB 3.8111

II.

Diese Änderung untersteht dem fakultativen Referendum. Sie tritt nur zusammen mit der Änderung des Polizeigesetzes³ vom ...[Datum der Volksabstimmung]... in Kraft.

Im Namen des Landrats

Der Präsident: Martin Huser

Die Ratssekretärin: Kristin Arnold Thalmann

³ RB 3.8111